

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 01. Juni 2012

**In der Fassung vom 15. Februar 2017**

**Stand: 01. April 2017**

In diese Fassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik eingearbeitet sind die sich ergebenden Änderungen durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen:

Nr.	vom Datum	In-Kraft-Treten zum Datum	Amtliche Mitteilungen Nr.	vom Datum
1	18.07.2013	01.10.2013	07/2013	19.07.2013
2	12.09.2014	01.10.2014	10/2014	18.09.2014
3	10.10.2014	01.10.2014	13/2014	15.10.2014
4	09.06.2015	01.06.2015	10/2015	15.06.2015
5	15.02.2017	01.04.2017	01/2017	20.02.2017

Keine amtliche Fassung!

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

## Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Master-Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienumfang	3
§ 5	Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüfende und Beisitzende	4
§ 8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
II.	Master-Prüfung	6
§ 10	Zulassung und Anmeldung	6
§ 11	Studieninhalte, Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkt	6
§ 12	Leistungsnachweise	6
§ 13	Umfang und Art der Master-Prüfung	7
§ 14	Abschlussmodul	8
§ 15	Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit	9
§ 16	Mündliche Prüfungen	9
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung	10
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 19	Zeugnis und Diploma Supplement	11
§ 20	Master-Urkunde	11
III.	Schlussbestimmungen	12
§ 21	Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades	12
§ 22	Einsicht in Prüfungsakten	12
§ 23	Nachteilsausgleich	12
§ 24	Übergangsbestimmungen	13
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)	13

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten, auf einem Bachelor-Abschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Fach Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit grundlegenden Techniken der Mathematik unter Verwendung von wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, aufbauend auf soliden Kenntnissen in Mathematik Probleme aus den Anwendungen bis zur Implementierung bewältigen zu können.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) In den Studiengang „Master of Science in Mathematik“ kann eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang, der Mathematik-Anteile im Umfang von mindestens 108 ECTS-Punkten beinhaltet, an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
2. die Master-Prüfung in Mathematik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht endgültig nicht bestanden hat.

Der Bachelor-Prüfung nach Nr. 1 werden insbesondere eine erfolgreich abgeschlossene Diplomprüfung in einem entsprechenden Studiengang oder eine erfolgreich abgeschlossene Lehramtsprüfung, die eine Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe II im Fach Mathematik einschließt, gleichgestellt.

### **§ 3 Master-Grad**

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Master of Science“ in Mathematik, abgekürzt „M.Sc.“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Sie verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte nach dem ECTS-System. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

## § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit. Die Master-Prüfung soll einschließlich der Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

## § 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüfende, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzenden bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

## § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, sind nicht anerkennbar.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. MASTER-PRÜFUNG

### § 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Master of Science in Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die entsprechenden Verfahrensregelungen und Fristen werden von der Fakultät bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

(a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(b) die Unterlagen unvollständig sind oder

(c) die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung in einem mathematischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

(d) die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung dient.

### § 11 Studieninhalte, Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkt

Die möglichen Studieninhalte des Studiengangs „Master of Science in Mathematik“ sind bis auf das nichtmathematische Modul im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 die im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Module. Diese werden dort in Basismodule und Spezialisierungsmodule unterschieden sowie verschiedenen Vertiefungsrichtungen zugeordnet. Für die Master-Prüfung muss der oder die Studierende eine der Vertiefungsrichtungen

1. Angewandte Algebra und Diskrete Mathematik
2. Stochastik und Mathematische Physik
3. Analysis und Numerische Mathematik

als Studienschwerpunkt wählen. Die Auswahlmöglichkeiten der Module ergeben sich dann aus den in den §§ 12 und 13 beschriebenen Regeln für die erforderlichen Leistungsnachweise und Modulprüfungen. Dabei muss in jeder der drei Vertiefungsrichtungen mindestens ein Leistungsnachweis erbracht oder eine Modulprüfung abgelegt werden.

### § 12 Leistungsnachweise

(1) Im Master-Studium müssen in folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erbracht werden. Für die Leistungsnachweise werden Leistungspunkte nach dem ECTS-System gemäß der folgenden Aufstellung vergeben:

1. Ein Seminar/Praktikum aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte),
2. drei Module aus den im Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführten Modulen (drei Leistungsnachweise, je 10 Leistungspunkte),
3. ein Modul im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus einem nichtmathematischen Master-Studiengang. Module, die mathematische Grundlagen oder statistische oder quantitative Methoden anderer Fächer behandeln, sind dabei ausgeschlossen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

Der Stoff dieser Module und Lehrveranstaltungen soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.

Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 13 Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen, soweit sie nach Absatz 2 vorgeschrieben sind, und der Abschlussarbeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 2.

(2) Die Modulprüfungen

1. Wahlmodul I
2. Wahlmodul II
3. Wahlmodul III
4. Wahlmodul IV

sind studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 16 zu Modulen gemäß Modulhandbuch, die nicht Gegenstand der Leistungsnachweise nach § 12 sein dürfen. Die Auswahl hat folgenden Regelungen zu genügen:

1. Wahlmodul I ist ein Spezialisierungsmodul aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung.
2. Wahlmodul II ist ein Basis- oder Spezialisierungsmodul aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung.
3. Wahlmodul III und IV dürfen nicht aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung stammen

Der Stoff dieser Module soll nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises oder einer Prüfungsleistung aus dem Studiengang sein, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist.

Für jede nach § 17 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Modulprüfung werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 14 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus

1. der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
2. der Abschlussarbeit
3. und einem Kolloquiumsvortrag.

Für eine nach § 15 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden für das Abschlussmodul 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. In der Regel soll es sich dabei um diejenige oder denjenigen handeln, die oder der auch die Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten betreut hat. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen. Das Thema der Abschlussarbeit soll aus der als Studienschwerpunkt gewählten Vertiefungsrichtung (siehe § 13 Abs. 2) stammen. Im fakultätsöffentlichen Kolloquiumsvortrag sind vor der oder dem betreuenden Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit zu präsentieren und gegen mögliche Einwände zu verteidigen. Er soll in der Regel etwa 30 Minuten dauern. § 16 (3) gilt sinngemäß.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe wird gleichzeitig die erfolgreiche Teilnahme an der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Insbesondere sind wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen.

## § 15 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

## § 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen nach § 13 Abs. 2 werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der oder die Prüfende den Beisitzenden oder die Beisitzende zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Umfang von 10 Leistungspunkten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

## § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen nach § 13 Abs. 2 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Note der Abschlussarbeit, wobei die Note der Abschlussarbeit doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen mit der Note 1,3 oder besser bewertet worden sind; die Note 1,3 darf dabei höchstens einmal auftreten.

## § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Master-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 14 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

## § 19 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Vertiefungsrichtung, die Modulnoten mit Modulbezeichnung sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Master-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.
- (5) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.
- (6) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

## § 20 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

#### § 22 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

#### § 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## § 24 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2012 im Studiengang eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Die Regelung des § 11 Satz 5 zur Auswahl der Vertiefungsrichtung und der entsprechenden Leistungsnachweise findet keine Anwendung.
2. Die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Leistungen in einem nichtmathematischen Modul können durch einen Leistungsnachweis in einem weiteren Modul im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 ersetzt werden.
3. Leistungsnachweise und Modulprüfungen konnten bis zum Sommersemester 2013 entsprechend den Regelungen der §§ 12 bzw. 13 der bisher gelten Prüfungsordnung abgelegt werden.

(2) Studierende, die bereits im Sommersemester 2017 im Studiengang eingeschrieben waren, können einen der drei gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 geforderten Leistungsnachweise durch einen bis einschließlich Sommersemester 2018 bestandenen Leistungsnachweis zu einem Kurs des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs Mathematik im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (einschließlich Übungen) ersetzen (ein Leistungsnachweis, 10 Leistungspunkte).

## § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung \*)

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Master im Fach Mathematik vom 30. Juni 2003 außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 22.05.2012 und des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 01.06.2012.

Hagen, den 01.06.2012

Der Dekan der  
Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. W. Kirsch

Der Rektor der  
FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.- Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer

\*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungsordnungen.